

Unterkunft für diese Krankenhäuser, Versorgungshäuser, und mit Grund und Boden reichlich ausgestattete Bürgerospitäler, welche unter den Schutz des hl. Geistes gestellt wurden; ja unter diesem Schutze bildete sich ein eigener religiöser Verein, der Orden des heil. Geistes mit Chorherren, Rittern, dienenden Brüdern und Schwestern; sowie zu Wien, so auch zu Bulgarn.

Die auf dem Friedhofe zu Ranshofen befindliche Polygonkapelle zum hl. Geiste mag, wo nicht aus der Römerzeit, doch aus der Zeit der Carolinger, welche oftmals auf der Pfalz zu Ranshofen residirten, stammen. — Die mit den Spitalern in Verbindung stehenden heil. Geist-Kirchen zu Linz, Freistadt, Steyr, Gmunden, Nussée, Braunau, Ried, Schärding, Passau, Neuötting, Burghausen, Matighofen u. gehören ihrer Entstehung nach dem 14. und 15. Jahrhunderte an.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Zweifelsfall betreffend die Provison und kirchliche Beerdigung eines „abgestandenen“ Katholiken.)

Quirinus hat sich schon seit einigen Jahren von den Sacramenten ferngehalten und an Sonn- und Feiertagen kaum mehr die heilige Messe besucht. Plötzlich wird er vom Schlagfluß schwer getroffen. Die bestürzten Verwandten eilen zum Pfarrer; dieser findet ihn besinnungslos, ertheilt ihm bedingungsweise die hl. Losprechung und insgeheim auch die hl. Delung. So stirbt Quirinus, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Trotz aller Bitten der Verwandten verweigert der Pfarrer das kirchliche Begräbniß. Es fragt sich, hat der Pfarrer recht gehandelt einestheils in Spendung der Sacramente, andernteils in Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes.

Erklärung und Lösung. 1. Betreffs Spendung der nothwendigen Sacramente gilt, zumal Katholiken gegenüber, die Regel, daß dieselben in articulo mortis zu spenden sind, solange es nicht zweifellos ist, daß sie dem Sterbenden ohne irgend welchen Nutzen ertheilt würden. Das ist hier bei Quirinus weder bezüglich der Losprechung und noch weniger bezüglich der hl. Delung der Fall; denn der Sterbende konnte, obgleich anscheinend ohne Bewußtsein, dennoch einige Augenblicke das hinlängliche Bewußtsein haben und Reue und Leid erwecken; auch das jahrelange Entfremdetsein von der Kirche schließt nicht aus, daß Quirinus den Willen hatte, vor dem Tode sich mit Gott auszuöhnen. Darum hat der Pfarrer recht gehandelt, daß er die hl. Losprechung und auch privatim die heil. Delung (vergl. S. 354 ff. Jahrgang 1888 der Zeitschrift) spendete, wiewohl beide Sacramente unter der Bedingung si capax es, falls nicht etwa der Sterbende vor Ankunft des Priesters im Beisein

Anderer sein Verlangen nach Versöhnung mit Gott und der Kirche ausdrücken konnte und ausgedrückt hat. In diesem letztern Falle nämlich wäre kaum je ein Grund, die Sacramente nicht bedingungslos zu spenden.

2. Betreffs des kirchlichen Begräbnisses ist die Sache auch klar, wenn Quirinus im Beisein Anderer sein Verlangen nach Ausöhnung mit Gott kundgegeben hat: dann nämlich kann ihm das kirchliche Begräbnis nicht verweigert werden, selbst wenn der Priester ihn schon todt gefunden hätte. Gehörte doch alsdann Quirinus nicht zu denen, die in ihrer Unbußfertigkeit, d. h. ohne Zeichen der Reue, gestorben wären. Schwieriger aber ist die Lage, wenn, wie der vorgelegte Fall eigentlich besagt, solche Zeichen der Reue dem Quirinus nicht mehr möglich waren.

In diesem Falle sprechen für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses folgende kirchliche Bestimmungen: a) Das vierte Lateran-concil sagt in dem bekannten cap. „*Omnis utriusque sexus*“, in welchem die strenge Pflicht zur Ostercommunion ausgesprochen wird: „*alioquin et vivus ab ingressu ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura*.“ b) Das Rituale Rom. zählt „*de sepultura ecclesiastica*“ unter denen, „*quibus non liceat dare ecclesiasticam sepulturam*“ auch diese auf „*6. Iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperunt sacramenta confessionis, et Communionis in Pascha, et absque ullo signo contritionis obierunt.*“

Wie man sofort sieht, hat die Bestimmung des Rituale Rom. eine weniger strenge Fassung, als die des Lateran-Concils. Es liegt aber kein Grund vor, anzunehmen, daß das Rituale dem Lateran-Concil derogiren wollte. Die Erklärung findet sich, wenn man mit dem hl. Alphons lib. 6. n. 295 und den meisten Theologen annimmt, die speciell im Lateran-Concil ausgesprochene Strafe sei *Ferendae sententiae*, trete also erst nach Erklärung des zuständigen Ordinariates ein; das Verbot des Rituale aber ist aus sich, ohne jede weitere Erklärung rechtsgiltig und gibt von vornherein dem Pfarrer die Norm seines Verfahrens an die Hand. Aber, wie man aus genauer Erwägung des Wortlautes entnehmen muß, spricht das Rituale das Verbot des kirchlichen Begräbnisses nicht auf die bloße Thatsache hin aus, daß Jemand durch seine Schuld die Ostercommunion versäumt habe, sondern fügt 1) das öffentliche Bekanntsein eines solchen Versäumnisses, 2) die Unbußfertigkeit hinzu. Darnach wird die Vernachlässigung der Osterpflicht, wenn sie Grund zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses abgeben soll, auf den allgemeinen Grund zurückgeführt, den das Rituale Rom. unmittelbar vorher erwähnt, „*manifestis et publicis peccatoribus, si sine poenitentia perierunt.*“ Vergl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 918.

In gleicher Weise spricht Marc. Institutiones mor. Alphons. n. 1387 sich aus, wenn er sagt, die schuldvolle Versäumnis der Osterpflicht sei schwerlich als öffentlich bekannt anzusehen, wenn nicht ein Entscheid des Ordinariates vorliege, falls es sich nicht um Solche handle, qui notorie nunquam Sacro assistant atque impie vivunt. So wenigstens kann man meines Erachtens die Sache beurtheilen, wenn man die Verhältnisse unserer heutigen etwas volkreichen Städte ins Auge faßt.

Wir müssen jetzt zu unserem Quirinus zurückkehren. Da er nicht nur einmal, sondern mehrere Jahre hindurch seine Osterpflicht versäumte und zudem von der hl. Messe fern blieb, so muß wohl angenommen werden, daß er als ein „abgestandener“ Katholik und mithin als öffentlicher Sünder bekannt war. Dann fällt er freilich unter die 5. und 6. Classe derer, denen das Rituale das kirchliche Begräbniß verweigert wissen will, falls die „Unbußfertigkeit“ vorliegt. Es wäre also die Frage, ob jene Gründe, welche den Pfarrer berechnigen, bedingungsweise die Sacramente zu spenden, auch als hinlänglich gelten, um die Unbußfertigkeit als aufgehoben zu betrachten. Doch dieses kann für das äußere Forum durchaus nicht behauptet werden. Dort kann die Unbußfertigkeit nur als gehoben angesehen werden, wenn der Sünder positive Zeichen der Reue und Lebensbesserung gibt: diese sind aber in unserem Falle ausgeschlossen, weil Quirinus überhaupt kein Zeichen mehr zu geben imstande war. Der Pfarrer handelt also nach Recht und Pflicht, wenn er in ähnlichen Fällen solange das kirchliche Begräbniß verweigert, bis ein Beweis der Lebensbesserung des Verstorbenen erbracht ist. Bei wahrscheinlichem, zweifelhaftem Beweise, kann freilich der Fall vorkommen, daß der Pfarrer zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zwar berechtigt, doch nicht absolut verpflichtet wäre: dann ist es wohl, besonders in unseren Tagen, besser, das Mildere zu wählen. Aber die bloße innerliche, nicht durch äußere Beweismomente gestützte Vermuthung einer Reue, mag sie auch genügen zur bedingten Ertheilung der Sacramente, kann nicht genügen zur Gewährung der Exequien, welche hätten verweigert werden müssen, wenn Quirinus, statt noch einige Stunden bewußtlos dazuliegen, sofort ohne Möglichkeit bedingter Sacramentspendung verschieden wäre.

Da es jedoch im vorgelegten Falle heißt, Quirinus sei kaum mehr zur hl. Messe gekommen: so bleibt eine Frage und eine Möglichkeit offen, welche unter Umständen eine mildere Behandlung rechtfertigt. Wenn also Quirinus doch zuweilen bei der hl. Messe gesehen wurde, vor allem wenn gegen frühere Gewohnheit in letzterer Zeit öfter, dann kann leicht in diesem Umstande ein Grund liegen, entweder um zu sagen, es stehe nicht fest, daß Quirinus als öffentlicher Sünder bekannt sei, oder um einen wahrscheinlichen Beweis

seiner Lebensbesserung und seines Wunsches nach Ausöhnung mit Gott und der Kirche darin zu finden. Bleibt die Sache je nach den Umständen zweifelhaft, d. h. liegt eine sichere Pflicht des Pfarrers zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nicht vor, so ist es jedenfalls rathsam, nicht ohne Urtheil des Ordinariats auf der Verweigerung zu beharren.

Graeten (Holland).

P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Der Gebrauch einer protestantischen Bibel bei Beeidigung von Katholiken ist unerlaubt.) Bei dem sachlichen und gemischten Eid kann die heilige Schrift, die zur Berührung oder zum Kusse dargereicht wird, verwendet werden. Statt der ganzen heiligen Schrift kann ein Theil derselben, das neue Testament, in welchem der Anfang des Evangelium nach Johannes aufgeschlagen wird, gebraucht werden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei Beeidigung von Katholiken eine protestantische Uebersetzung der hl. Schrift erlaubt und zulässig sei, besonders wenn die Abnahme des Eides von protestantischen Beamten oder Behörden vorgenommen wird.

Die in der rechten Intention vorzunehmende Berührung der hl. Schrift bei Ableistung des sachlichen oder gemischten Eides ist, wie das Aussprechen der Eidesformel bei dem mündlichen Eid, Sache dessen, der den Eid ablegt und der, wie mit Ueberlegung und Gerechtigkeit, so mit Wahrheit zu schwören hat (Jerem. 4, 2), wenn auch das Gesetz oder die den Eid verwaltende und auferlegende Obrigkeit den Gebrauch der Bibel, wie anderwärts der Eidesformel, vorschreiben. Der sachliche Eid ist ein stillschweigender Eid *juramentum implicitum sive per creaturam*), der sich auf Gott, den Urheber der heiligen Schrift bezieht, der seine Offenbarung oder sein Wort durch sie, wenn auch nicht ausschließlich, an die Menschheit brachte (S. Thom. S. th. II. II. q. 89. a. 6. corp. u. a. 10. ad 2.) Der den Eid Leistende betrachtet das von ihm gebrauchte Bibelexemplar als treue Urkunde der göttlichen Offenbarung, wie die physische Berührung des Bibeltextes im geöffneten Buche nahelegt. Das Gleiche läßt sich aus der bei dem gemischten Eide üblichen im canonischen Rechte (c. 4. x. 2. 24) anerkannten Formel *Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia* erschließen, in der das demonstrative Fürwort *haec* Beachtung verdient. Eine Bibelübersetzung als treue Wiedergabe des Originals zu beglaubigen, steht ausschließlich der kirchlichen Auctorität zu (Conc. Trid. s. IV. reg. X. Indic.) Der Katholik kann deshalb in erlaubter Weise nur die Vulgata oder eine kirchlich approbirte katholische Bibelübersetzung beim sachlichen (und gemischten) Eid gebrauchen. Der Gebrauch einer protestantischen Bibelübersetzung müßte auf Grund der mangelnden kirchlichen Approbation abgelehnt